

Presseinformation

des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

LRH / Initiativprüfung / Umsetzung Spitalsreform II (Stand zum Reformende 2020)

Kostendämpfung von 1,5 Mrd. Euro entlastete öffentliche Haushalte; rechtlich nicht bewilligte Operationen untersagen

Das Land hat die Spitalsreform II erfolgreich umgesetzt, einzelne Ziele jedoch nicht erreicht. Dennoch entlastete die erzielte Kostendämpfung von 1,5 Mrd. Euro die Haushalte des Landes OÖ und der öö. Gemeinden. Nicht genehmigte medizinische Leistungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu untersagen.

„Unsere Prüfung zeigt, dass alle 2011 beschlossenen Reformmaßnahmen und unsere Empfehlungen aus der Initiativprüfung 2016 bis Ende 2020 umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung sind“, bringt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer zentrale Erkenntnisse auf den Punkt. Das sei, betont Pammer, wesentlich dem Engagement aller Beteiligten geschuldet.

Die Reformziele konnten bei einigen Indikatoren, wie der Patientenzufriedenheit oder dem Bettenabbau erreicht werden. Bei der Krankenhaushäufigkeit oder der Belagstagedichte liegt Oberösterreich aber auch nach Abschluss der Reform noch deutlich über dem Bundesländerschnitt sowie den von der Zielsteuerung Gesundheit definierten Zielen. Hier gilt es, tätig zu werden und Faktoren zu identifizieren, die diese Messgrößen in die Höhe treiben.

Öffentliche Haushalte durch Kostendämpfung von 1,5 Mrd. Euro entlastet

Ursprünglich sollte die Spitalsreform II bis 2020 eine Kostendämpfung von rund 2,3 Mrd. Euro – auf der Kostenbasis 2009 – bringen. „Nach Änderungen von Reformmaßnahmen und beeinflusst von externen Faktoren – zum Beispiel dem Ärzte- und Pflegepaket – verringerte sich das Kostendämpfungsziel auf rund 1,5 Mrd. Euro; dieses Ziel wurde erreicht“, sagt der LRH-Direktor. Er verweist auf die jährliche Steigerung bei den Ausgaben des Landes zur Abgangsdeckung der öö. Fondskrankenanstalten, die nach der Reform bei durchschnittlich 3,9 Prozent – rund 808 Mio. Euro im Jahr 2020 – liegt. Davor betrug der Wert etwa 6,5 Prozent. Diese Entlastung spürten auch die Gemeinden hinsichtlich der von ihnen geleisteten Krankenanstaltenbeiträge.

Die Bundesvorgaben sehen für 2021 ein Steigerungsniveau von 3,2 Prozent vor. „Um das einhalten zu können, wird man um die laufende Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen bei gleichzeitiger Prüfung der Effizienz der Leistungserbringung nicht herumkommen“, erörtert Pammer. Wichtig wird es zudem sein, das gesamte Know-how für die Fortentwicklung zentraler Steuerungselemente in die Abteilung Gesundheit zu transferieren.

Nicht genehmigte medizinische Leistungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu untersagen

Die Abteilung Gesundheit stellte anlässlich einer Analyse von Leistungsdaten fest, dass eine Krankenanstalt seit 2016 insgesamt 316 HNO-Leistungen erbrachte, für die sie keine krankenanstaltenrechtliche Genehmigung hatte. Nachdem die Abteilung Gesundheit mehrfach

auf die notwendige rechtliche Bewilligung hingewiesen hatte, ging sie davon aus, dass der Träger der Krankenanstalt den rechtskonformen Betrieb sicherstellt.

„Uns gegenüber erklärte der Träger, dass besagte Leistungen den Intentionen der Patientinnen und Patienten entsprächen“, erklärt Pammer. Tatsache ist aber, dass das Erbringen von nicht genehmigten medizinischen Leistungen unverzüglich nach Bekanntwerden – auch schriftlich und unter Berücksichtigung der möglichen rechtlichen Auswirkungen – zu untersagen ist. „Wir gehen davon aus, dass Patientinnen und Patienten keine Operationen in Anspruch nehmen wollen, wenn eine Krankenanstalt dafür keine Bewilligung hat; die Bevölkerung muss darauf vertrauen können, dass die von den öö. Fondskrankenanstalten erbrachten Leistungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen“, sagt der LRH-Direktor abschließend.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>